INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A Der Landkreis Kaiserslautern

Basisdaten A-1

Wappen des Landkreises Kaiserslautern A-2

Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern A-3

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern A-4

Organe des Landkreises A-5
- Der Landrat
- Der Kreistag

Kreisbeigeordnete A-6

Kreisausschuss A-7

Fachausschüsse des Landkreises Kaiserslautern

Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Kultur A-8

Jugendhilfeausschuss A-9

Kreisrechtsausschuss A-10

Rechnungsprüfungsausschuss A-11

Ausschuss für Schule und Weiterbildung A-12

Sozial- und Gesundheitsausschuss A-13

Sportausschuss A-14

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss A-15

Beiräte des Landkreises Kaiserslautern

Beirat für Migration und Integration A-16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Beirat für ältere Menschen	A-17
Inklusionsbeirat	A-18
Landwirtschaftsbeirat	A-19
Vertreter/innen im Psychiatriebeirat der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern	A-20
Vertreter/in im gemeinsamen Beirat für Weiterbildung Stadt und Landkreis Kaiserslautern	A-21
Frauenbeirat	A-22
Beirat für Naturschutz	A-23
Jagdbeirat	A-24
Sonstige Vertretungen und Mitgliedschaften des Landkreises Kaiserslautern	
Vertreter/innen im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern (WFK)	A-25
Vertreter/innen im Aufsichtsrat für die Pfälzische Gesellschaft für Arbeitsmarktmanagement mbH (PGA)	A-26
Vertreter/innen des Landkreises Kaiserslautern in der Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH	A-27
Vertreter/innen in den Beirat der Siebenpfeiffer-Stiftung	A-28
Vertreter/innen für die Hauptversammlung des Landkreistages	A-29
Vertreter/innen im Regionalausschuss der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern	A-30
Mitglieder der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)	A-31

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vertreter/innen für die Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Kaiserslautern	A-32
Vertreter/innen in der Verbandsversammlung der Sparkasse Kaiserslautern	A-33
Vertreter/innen für den Verwaltungsrat der Sparkasse Kaiserslautern	A-34
Vertreter/innen in der Verbandsversammlung Schulzweckverband der Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn (IGS)	A-35
Mitglieder des Schulträgerausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn (IGS)	A-35.1
Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn (IGS)	A-35.2
Vertreter/innen in der Verbandsversammlung Schulzweckverband der Integrierten Gesamtschule Landstuhl (IGS)	A-36
Mitglieder des Schulträgerausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Landstuhl (IGS)	A-36.1
Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Landstuhl (IGS)	A-36.2
Vertreter/innen in der Verbandsversammlung Schulzweckverband der Integrierten Gesamtschule Otterberg (IGS)	A-37
Mitglieder des Schulträgerausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Otterberg (IGS)	A-37.1
Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Otterberg (IGS)	A-37.2

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vertreter/innen des Landkreises Kaiserslautern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) A-38

Vertreter/innen für den Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts ZAK A-39

Landkreis Kaiserslautern

Basisdaten

Bundesland:	Rheinland-Pfalz
Ehem. Regierungsbezirk:	Rheinhessen-Pfalz
Flächengröße:	639,88 km²
Wohnbevölkerung: (Stand 31.12.2024)	106.343
Altersstruktur: (Stand 31.12.2024)	
unter 6 Jahre:	6,3 %
6 bis 20 Jahre:	13,9 %
20 bis 65 Jahre	55,9 %
65 bis 80 Jahre	17,2 %
80 Jahre und älter	6,7 %
Verbandsgemeinden:	6
Kfz-Zeichen:	KL
– **Städte:**	3
– **Ortsgemeinden:**	47
zusammen:	50

Das Wappen des Landkreises Kaiserslautern



Unter goldenem Schildhaupt, darin ein wachsender, rot bewehrter schwarzer Adler, in Schwarz durch einen rot bordierten, silbernen, mit einem blauen Fisch belegten Pfahl gespalten: vorne ein rot bewehrter und gekrönter goldener Löwe, hinten fünf silberne Kugeln.

Im Wappen betont der Adler die Bedeutung des Reichslandes und des Reichswaldes um den Königshof und die Königspfalz Lutra (Lautern). Der pfalz-bayerische Löwe erinnert an die Übertragung der Stadt an den bayerischen Landgrafen Ruprecht, die silbernen Kugeln in Schwarz an die Herren von Sickingen. Auf die Stadt Kaiserslautern selbst nimmt der Fisch Bezug.

LANDKREIS KAISERSLAUTERN



HAUPTSATZUNG

Stand: August 2026

Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 31.08.2026.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 9 des Landesgesetzes vom 20.Dezember 2024 (GVBl. S. 473,475),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der Landesverordnung vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379),

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302),

des § 3 Abs. 3 EbÖGdVO vom 27.02.1997 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 8 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310) folgende Satzung beschlossen.

Die Änderungen aufgrund der Artikelsatzung vom **31.08.2026** treten in der Form der Bekanntmachung vom **04.09.2026** in Artikel 1 Nr. 1 am **05.09.2026** und in Artikel 1 Nr. 2 am **01.01.2026** in Kraft.

§ 1
Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen elektronisch im digitalen „Amtsblatt“ auf der Internetseite des Landkreises unter der Adresse https://www.kaiserslautern-kreis.de, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist.
Dies ist auf der Startseite der Homepage des Landkreises Kaiserslautern bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP.

Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in einer Tageszeitung; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.

Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Tageszeitung „Die RHEIN-PFALZ“, Ausgabebereich Kaiserslautern bekannt gemacht.
Diese öffentlichen Bekanntmachungen werden ergänzend im Internet unter der Adresse https://www.kaiserslautern-kreis.de zur Information bereitgestellt.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2
Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.

§ 3
Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss mit 14 Mitgliedern.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bzw. Beiräte.

Das Nähere über deren Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen bestimmt der Kreistag.

§ 4
Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 39 Abs. 2 LKO). In diesem Fall können die Kreistagsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt.
Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die vom Kreistag bestimmte Zahl von Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 5
Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung übertragen, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig sind:

1. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger bis **100.000,00** € und außerplanmäßiger Ausgaben bis **50.000,00** €,

2. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €,

3. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises Kaiserslautern bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,

4. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall **300.000,00 €** nicht übersteigt und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist,

5. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien bis zu 100.000,00 € im Einzelfall,

6. die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,

7. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,

8. Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde i. S. d. § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und die Entscheidungsbefugnisse gemäß § 74 Abs. 4, § 89 und § 75 LPersVG.

9. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises,

10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro.

11. die Wahrnehmung der Aufgaben der Stundung von Forderungen (VV Ziff. 6 zu § 23 GemHVO im Betrag von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall. Für sonstige Maßnahmen der Billigkeit gelten die Richtlinien des Kreistages über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen (vom 04.02.2013, in der jeweils gültigen Fassung).

12. die Aufgaben eines Petitionsausschusses (§ 11b LKO).

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.

(3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben dem Kreisausschuss oder weiteren Ausschüssen übertragen. Seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 6
Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Landrat übertragen:

1. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **20.000,00** €,

2. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall **100.000,00** € nicht übersteigt,

3. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Kreisrichtlinien bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,

4. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

5. die Wahrnehmung der Aufgaben der Stundung von Forderungen (VV Ziff. 6 zu § 23 GemHVO) im Betrag von bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Für

sonstige Maßnahmen der Billigkeit gelten die Richtlinien des Kreistages über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen (vom 04.02.2013, in der jeweils gültigen Fassung).

§ 25 Abs. 2 LKO ansonsten bleibt unberührt.

§ 7
Kreisbeigeordnete

(1) Die Zahl der Kreisbeigeordneten wird auf drei festgesetzt. Zwei Kreisbeigeordnete sind hauptamtlich tätig.

(2) Für die Verwaltung des Kreises werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 115,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 105,00 € je Sitzung. Er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 45,00 € je Sitzung ersetzt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen des Kreistages oder seiner Gremien am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld und einmal Verdienstausfall gewährt.

(7) Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen wird für jedes Mitglied eine Entschädigung von 40,00 € gewährt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen. Sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

(8) Jede Fraktion des Kreistages erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftsunkosten einen jährlichen Grundbetrag von 800,00 € und einen Zuschuss von 290,00 € für jedes ihr angehörige Mitglied des Kreistages.

(9) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Gremien, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrates eine Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543, in der jeweils geltenden Fassung) in der Höhe des monatlichen Höchstsatzes.

(2) Im Übrigen erhält der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, auch wenn er nicht Mitglied des Kreistages ist, Entschädigung nach § 8 Abs. 2 bis 7. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Landrat.

§ 11
Aufwandsentschädigungen für den Katastrophenschutz und weitere Ehrenämter

(1) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur, seine ständigen Vertreter, die Kreisausbilder, der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten monatlich im Voraus für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlich auszuübenden Aufgaben verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Entschädigung für den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur wird gemäß § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

a) Ein Grundbetrag, der dem jeweiligen Höchstsatz entspricht
b) Ein Zuschlag für jede im Landkreis Kaiserslautern aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werksfeuerwehr

Die beiden ständigen Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs erhalten eine Aufwandsentschädigung jeweils in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs.

(3) Als Entschädigung für den Kreisjugendfeuerwehrwart wird gemäß § 11 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

a) Ein Grundbetrag, der dem jeweiligen Mindestbetrag entspricht
b) Ein Zuschlag für jede im Landkreis Kaiserslautern aufgestellte Jugendfeuerwehr

Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten

a) Die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter der Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) erhalten als Entschädigung folgenden mtl. Betrag:

Leitender Notarzt	100,00 €
Organisatorischer Leiter	80,00 €

b) Als Entschädigung für die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wird der Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Es sind dies:

- der Zugführer des Gefahrstoffzuges (GSZ),
- der Führer der Technischen Einsatzleitung (TEL),
- die Führer der Schnell-Einsatz-Gruppen Sanität, Betreuung und Verpflegung (SEG-S, SEG-B, SEG-V)
- der KatS-Fernmeldesachbearbeiter (FmDi) als Leiter des Fernmeldedienstes.

Die Vertreter erhalten 50% der Entschädigung der in Satz 2 genannten Führungskräfte.

Auf Antrag kann ein zweiter Vertreter benannt und bestellt werden. Dieser erhält ebenfalls 50 % der Entschädigung der in Satz 1 genannten Führungskräfte.

c) Als Entschädigung für die Führer von Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, die Leiter des Fernmeldebetriebes (Fahrzeugführer Einsatzleitwagen 1 und 2) und Informations- und Kommunikationszentrale, dem Führer der Rettungshundestaffel (RHS) sowie dem Führer der Multikoptereinheit werden 70% des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs.2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Die Vertreter erhalten 50% der Entschädigung der in Satz 1 genannten Führungskräfte.

Auf Antrag kann ein zweiter Vertreter benannt und bestellt werden. Dieser erhält ebenfalls 50 % der Entschädigung der in Satz 1 genannten Führungskräfte.

(4) Entschädigung für KatS-Helfer

a) Die KatS-Helfer erhalten für jede geleistete Einsatzstunde und jede im Rahmen einer angeordneten Alarmübung geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Als geleistete Stunde gilt jede angefangene Stunde von mehr als 30 Minuten.

b) Die Kat-S-Helfer, die zusätzliche Arbeiten für den Landkreis leisten (z.B. Wartungen an Geräten) erhalten nach Vorlage eines Nachweises eine Aufwandsentschädigung für jede geleistete Stunde in Höhe von 10,00 €.
Die bestellten Gerätewarte erhalten für jede geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 €.
Als geleistete Stunde gilt jede angefangene Stunde von mehr als 30 Minuten. Die zusätzlichen Arbeiten sind im Vorfeld anzumelden, sofern sie nicht routinemäßig nach einem von der Verwaltung erstellten Maßnahmenkatalog erfolgen.

c) Die Katastrophenschutzhelfer erhalten für jede geleistete Übung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €. Pro Monat werden bis zu zwei Übungen anerkannt, diese müssen im Vorfeld angemeldet und genehmigt sein.

(5) „Sonstige Inhaber von Ehrenämtern und ehrenamtlich tätige Personen (§ 12 Abs. 4 LKO) können, beispielsweise zur Krisenbewältigung, eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird erhalten. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Der Stundensatz beträgt 10,00 €. Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherung werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG gilt entsprechend“

§ 11 a
Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD)

(1) Der Landkreis Kaiserslautern ernennt aufgrund des ausgedehnten Aufgabenspektrums neben dem hauptamtlichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst einen ständigen Vertreter im Ehrenamt.

(2) Der ehrenamtliche Ärztliche Leiter Rettungsdienst erhält für seine ständige Vertretungsbereitschaft zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € (§ 3 Abs. 3 LVO, EbÖGdVO).

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der ehrenamtliche Ärztliche Leiter Rettungsdienst für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.1993 und sonstige Beschlüsse, die gleiche oder entsprechende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kaiserslautern, den 31.12.1994

gez. Künne
(K ü n n e)
Landrat

Hinweis:

Die Satzung wurde am 31.12.1994 öffentlich bekannt gemacht. Die letzte Änderungssatzung vom **31.08.2026** wurde am **04.09.2026** öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

L A N D K R E I S
KAISERSLAUTERN



GESCHÄFTSORDNUNG
2 0 2 4

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag hat aufgrund des § 30 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 294), in seiner Sitzung vom 26. August 2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen
§ 2 Form und Frist der Einladung
§ 3 Tagesordnung
§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
§ 8 Beschlussfähigkeit
§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
§ 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht
§ 12 Ordnungsbefugnisse
§ 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

§ 14 Allgemeines
§ 15 Sachanträge
§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

§ 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
§ 21 Einwohnerfragestunde
§ 22 Redeordnung
§ 23 Beschlussfassung
§ 24 Reihenfolge der Abstimmung
§ 25 Wahlen
§ 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen
§ 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
§ 30 Arbeitsweise
§ 31 Anhörung

7. Abschnitt: Beiräte

§ 32 Beiräte

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
§ 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (§ 22 LKO) unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Kreistags gehört. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Landrat und die Kreisbeigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Kreistagsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2
Form und Frist der Einladung

(1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und der leitende staatliche Beamte werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

Die Kreisverwaltung nutzt die Basisdienste des E-Post-Systems, die den Versand und Empfang von E-Postbriefen mit elektronischer Zustellung ermöglichen und die klassische Zustellung der E-Postbriefe erlauben. Die über diesen Weg übermittelte Post gilt in jedem Fall als schriftlich zugestellt.

Die Personen nach Satz 1, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die die Einladungen im Sinne des Satzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und der leitende staatliche Beamte, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner des Landkreises rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3
Tagesordnung

(1) Der Landrat setzt mit Zustimmung des Kreisvorstands, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Kreisvorstands im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstands, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistags gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat. Anträge auf Aufnahme von Angelegenheiten, die nach der vorbereitenden Sitzung des Kreisausschusses eingehen, werden auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Kreistages gesetzt.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Landrat können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistags.

§ 4
Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,
2. Abgabensachen einzelner Abgabenpflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner,
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 5 LKO),
5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),

6. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(6) Bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Kreistagsmitglied einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- oder Telefonkonferenzen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmt. Absatz 5 gilt entsprechend. Der Kreistag ruft in seiner nächsten Präsenzsitzung die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf und kann diese aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 entgegenstehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 6
Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen des Kreistags mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An den Sitzungen des Kreistags können auf Veranlassung des Vorsitzenden Mitarbeiter der Kreisverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Landrat kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur übernächsten Sitzung des Kreistags hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7
Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kreistages unterliegen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 LKO der Schweigepflicht.

(2) Die Kreistagsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Kreistagsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu 500,-- EURO auferlegen (§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 3 LKO); über die Zustimmung berät und entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8
Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Kreistagsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistags.

§ 9
Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Abs. 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder

3. wenn es

   a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
   b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört, oder
   c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

   und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder Verwandte bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Kreistagsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Bürgermeister und Beigeordnete der Verbandsgemeinden als Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine verbandsangehörige Gemeinde betreffen.

(5) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(6) Das Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(7) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Absatz 5 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Landrat ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten ebenfalls für den Landrat, die Kreisbeigeordneten und den leitenden staatlichen Beamten; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10
Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt
Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11
Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat; in seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Landrats und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht.

Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Landrats und der Kreisbeigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Landrats,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Kreisbeigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Landrats und der Kreisbeigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12
Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistags hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Kreistagssitzung, von der das betroffene Kreistagsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Kreistags teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13
Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt
Anträge in der Sitzung

§ 14
Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15
Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16
Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Kreistag beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 17
Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Landrat erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Kreistag kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. An diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 18
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Kreistagsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt
Anfragen

§ 19
Anfragen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Landrat zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Landrat weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Landrat schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Kreistagsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Kreistagssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Kreistagssitzung gelten folgende Grundsätze:

a) Der Landrat kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Kreistags verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor der Kreisausschusssitzung, welche die Kreistagssitzung vorbereitet, vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Kreistagsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Kreistagssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.

c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Kreistagsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Kreistagsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.

d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Kreisbeigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. Abschnitt
Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20
Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistags fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Kreistag zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung um längstens 15 Minuten zu unterbrechen.

§ 21
Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 LKO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der Verwaltung des Landkreises (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten des Landkreises) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Landrat mindestens 4-mal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der für die Fragestunde vorgesehenen Kreistagssitzung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde findet entweder nach Eröffnung der Sitzung und den Feststellungen und Beschlüssen nach § 20 Abs. 1 oder am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Landrat nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der Verwaltung des Landkreises betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder

3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Kreistag ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten sollen in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Landrat hat den Kreistag über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen, sowie die Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22
Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst einem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Kreistagsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Kreistagsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kreistag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Kreistagsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Kreistagsmitglieds ergreifen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23
Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des Landrats oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Kreistags werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
2. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 31 Abs. 3 LKO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Kreistag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Kreistagsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24
Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Kreistag.

§ 25
Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Kreistags, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LKO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Kreisbeigeordneten und im Falle des § 46 Abs. 2 LKO der Landrat werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Kreistag kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Kreistag kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Kreistagsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 36 Abs. 1 LKO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistags ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, des leitenden staatlichen Beamten, der Kreistagsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Kreistagsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder,
8. Namen der Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistags vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Kreistag in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Kreisverwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen auch Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistags geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

6. Abschnitt
Ausschüsse

§ 27
Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aufgrund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Kreistagsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger des Landkreises vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Kreistag dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Kreistagsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Kreistagsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Kreistagsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Der Kreisausschuss wird aus der Mitte des Kreistages gebildet.

(3) Jede Fraktion des Kreistages bzw. jede im Kreistag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem Wahlvorschlag zustimmt.

(6) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(7) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(8) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(9) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 8 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28
Vorsitz in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen führt der Landrat den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Kreisbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages einen Vorsitzenden, der Kreistagsmitglied sein muss.

§ 29
Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Kreisbeigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Landrat.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30
Arbeitsweise

(1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Kreistag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(3) Der Landrat kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31
Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

7. Abschnitt
Beiräte

§ 32
Beiräte

Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der vom Kreistag gewählten Beiräte des Landkreises, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

8. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Kreistags, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 zulässig.

§ 34
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Landkreisordnung verstoßen wird.

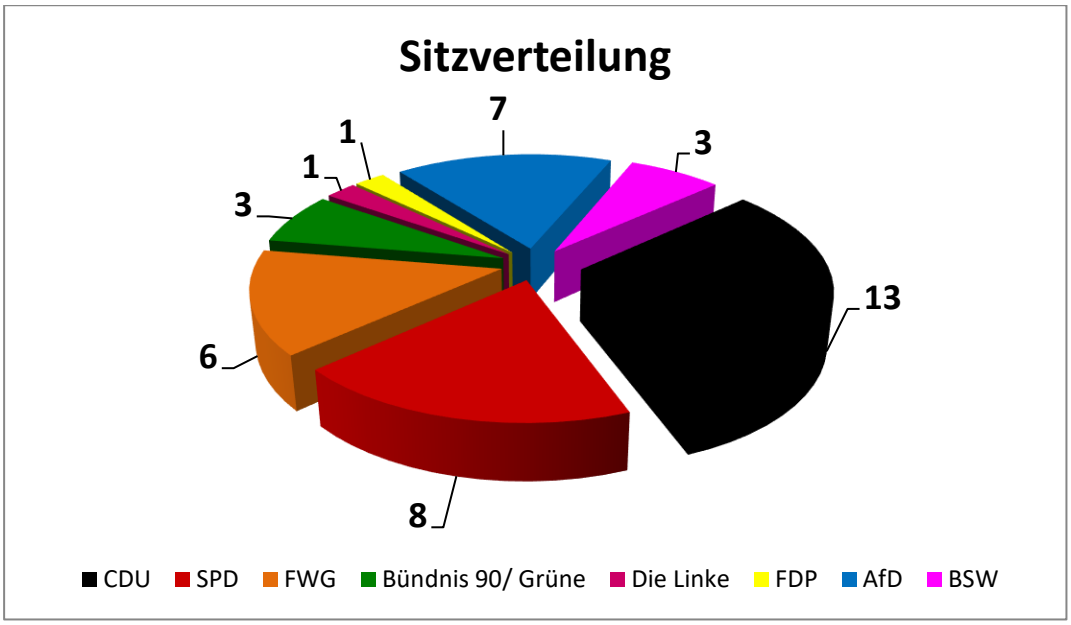
Kaiserslautern, 26. August 2024

Ralf Leßmeister
Landrat

Organe des Landkreises

Der Kreistag

Der Kreistag ist das Beschlussorgan des Landkreises Kaiserslautern. Er wird alle fünf Jahre von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises gewählt. Nach dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl vom **09.06.2024** setzt sich der Kreistag wie folgt zusammen:



Zahl der Kreistagssitze: 42

CDU:..... **13 Sitze**
SPD: ..... **8 Sitze**
AfD ..... **7 Sitze**
FWG: ..... **6 Sitze**
Bündnis 90 / Die Grünen: ..... **3 Sitze**
BSW: ..... **3 Sitze**
Die Linke:..... **1 Sitz**
FDP: ..... **1 Sitz**

Der Kreistag tritt unter Vorsitz des Landrates zusammen und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kreises. Seine Beschlüsse sind Aufträge und damit Arbeitsgrundlagen für die Kreisverwaltung.

Zwei hauptamtliche Kreisbeigeordnete sind die ständigen Vertreter des Landrats in ihren Geschäftsbereichen und Vertreter im Verhinderungsfall. Außerdem hat der Landkreis einen ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten. Der Landrat und die Kreisbeigeordneten bilden den Kreisvorstand.

Der Landrat

Ralf Leßmeister

Der Kreistag 2024 - 2029

1. Bretscher Christopher (CDU)
2. De Fazio Mattia (CDU)
3. Dr. Degenhardt Peter (CDU)
4. Gries Waltraud (CDU)
5. Hechler Ralf (CDU)
6. Dr. Herhammer Norbert (CDU)
7. Kassel Jochen (CDU)
8. Klein Marcus (CDU)
9. Layes Jonas (CDU)
10. Mahl Matthias (CDU)
11. Mees Stephan (CDU)
12. Meinlschmidt Christian (CDU)
13. Roth Alexander (CDU)
14. Brunck Silke (SPD)
15. Hersina Ralf (SPD)
16. Hirsch Christian (SPD)
17. Müller Martin (SPD)
18. Schäffner Daniel (SPD)
19. Schwarm Ralf (SPD)
20. Wansch Thomas (SPD)
21. Westrich Harald (SPD)
22. Barendrecht Boudewijn (AfD)
23. Barendrecht Ursule (AfD)
24. Beluli Mark (AfD)
25. Kennel Michael (AfD)
26. Knecht Karl-Friedrich (AfD)
27. Kotzian Tom (AfD)
28. Winkler Uwe (AfD)
29. Meier Nicole (FWG)
30. Penner Gerhard (FWG)
31. Rheinheimer Sven (FWG)
32. Unnold Uwe (FWG)
33. Wosnitza Franz (FWG)
34. Zinßmeister Ero (FWG)
35. Neißer Jutta (Bündnis 90/Die Grünen)
36. Reuter-Will Geza (Bündnis 90/Die Grünen)
37. Wolf Jonas (Bündnis 90/Die Grünen)
38. Dr. med. Heinicke Eike (BSW)
39. Völkl Peter (BSW)
40. Ulrich Alexander (BSW)
41. Senft Heike (Die Linke)
42. Förster Goswin (FDP)

Dr. Altherr Walter (CDU)
Kreisbeigeordneter

Kreisbeigeordnete

Erster Kreisbeigeordneter (hauptamtlich)
Schneider Jan

Kreisbeigeordneter (hauptamtlich)
Schmidt Peter

Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich)
Dr. Altherr Walter

Kreisausschuss

(Stellvertreter/in in Klammern)
Vorsitz: Ralf Leßmeister, Landrat

1. Westrich Harald (SPD)
   (Hirsch Christian)

2. Wansch Thomas (SPD)
   (Hersina Ralf)

3. Müller Martin (SPD)
   (Schäffner Daniel)

4. Dr. Degenhardt Peter (CDU)
   (Layes Jonas)

5. de Fazio Mattia (CDU)
   (Roth Alexander)

6. Hechler Ralf (CDU)
   (Meinlschmidt Christian)

7. Dr. Herhammer Norbert (CDU)
   (Mahl Matthias)

8. Bretscher Christopher (CDU)
   (Förster Goswin)

9. Winkler Uwe (AfD)
   (Kotzian Tom)

10. Barendrecht Ursule (AfD)
    (Knecht Karl-Friedrich)

11. Unnold Uwe (FWG)
    (Meier Nicole)

12. Zinßmeister Ero (FWG)
    (Rheinheimer Sven)

13. Wolf Jonas (Bündnis 90/Grüne)
    (Neißer Jutta)

14. Ulrich Alexander (BSW)
    (Völkl Peter)

Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Kultur

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Ralf Leßmeister, Landrat

1. Schäffner Daniel (KTM)
   (Brunck Silke, KTM)
2. Neumann Klaus
   (Hirsch Christian, KTM)
3. Hersina Ralf (KTM)
   (Bösl Bernd)
4. Dr. Herhammer Norbert (KTM)
   (Roth Alexander, KTM)
5. Kassel Jochen (KTM)
   (Hechler Ralf, KTM)
6. Meinlschmidt Christian (KTM)
   (Bretscher Christopher, KTM)
7. Matthias Mahl (KTM)
   (Mees Stephan, KTM)
8. Förster Goswin (KTM)
   (Layes Jonas, KTM)
9. Beluli Mark (KTM)
   (Knecht Karl-Friedrich, KTM)
10. Kotzian Tom (KTM)
    (Weiske Mario)
11. Schmitt Jan
    (Geib Fritz)
12. Wosnitza Franz (KTM)
    (Meier Nicole, KTM)
13. Siegfried Doris
    (Wolf Jonas, KTM)
14. Ulrich Alexander (KTM)
    (Völkl Peter, KTM)

Jugendhilfeausschuss

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Schmidt Peter, Kreisbeigeordneter

1. Hirsch Christian (KTM)
   (Westrich Harald, KTM)

2. Gallé Gabriele
   (Demper-Mohrhardt Antje)

3. Gallé Alex
   (Pulver Hartwig)

4. Gries Waltraud (KTM)
   (Kassel Jochen, KTM)

5. Layes Jonas (KTM)
   (De Fazio Mattia, KTM)

6. Mees Stephan (KTM)
   (Mahl Matthias)

7. Roth Alexander (KTM)
   (Dr. Degenhardt Peter, KTM)

8. Geib Florian
   (Bretscher Christopher, KTM)

9. Winkler Uwe (KTM)
   (Barendrecht Ursule, KTM)

10. Kennel Michael (KTM)
    (Weiske Mario)

11. Christmann Jürgen
    (Hübner Harald)

12. Müller Florian
    (Becker Jacintha)

13. Schwarzbach Katharina
    (Reuter-Will Geza, KTM)

14. Weinert Alexander
    (Senft Heike, KTM)

Mitglieder aus den Jugendverbänden

(Stellvertreter/in in Klammern)

1. Lauer Michael, Jugendrotkreuz
   (Dobras Klaudia)

2. Hertel Eva, Ev. Jugend
   (Früh Tanja)

3. Wilking Pascal, Kreisjugendring
   (Naßhan Severine)

4. Merz Sascha, Bund der Pfadfinder
   (N.N)

5. Wilking Michael, Freilichtbühne Katzweiler
   (Heim Jannick)

Träger der freien Jugendhilfe

(Stellvertreter/in in Klammern)

1. Jochum Anne, Diakonie Pfalz
   (Vollmer Jana)

2. Güldenfuß Heide, DRK KV-Land
   (Pfeffer-Kappler Marie)

3. Grub Alice, AWO
   (N.N)

4. Breiner Michael, SOS Kinderdorf
   (Kugel Volker)

5. Schmitt Beate, Caritas-Zentrum
   (Bauer Christina)

Beratende Mitglieder

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vertreter der Gemeinden/Verbandsgemeinden

1. Wilhelm Brigitte
   (N.N)

Agentur für Arbeit

2. Delalande Alexander
   (Helfrich Heiko)

Vertreter Ev. Kirche

3. Schwartz Karin, Pfarrerin
   (Zimmermann Torsten)

Vertreter der Gemeinden/Verbandsgemeinden

4. Hempfling Michael
   (N.N)

Vertreter Kath. Kirche

5. Layes Simone
   (Korz Nadine)

Fachkraft Jugendamt

6. Brenk Petra
   (Gorickic Manuela)

Lehrkraft

7. Mühlenbrock Svenja
   (Hemmer Heike)

Paritätischer Wohlfahrtsverband/Pro familia

8. Löbig Gritt
   (N.N)

Kreisjugendring

9. Szech Michaela
   (N.N)

Kreisverwaltung - Abt. Jugend und Soziales - Jugendamtsleiter

10. Jonas Dominic
    (Koppenhöfer Kerstin)

Richterin AG KL

11. Nashan-Kuntz Anja
    (Hense Barbara)

Vertreter für junge Ausländer/innen

12. N.N
    (N.N)

Kreisverwaltung-Abt. Gesundheitsamt

13. Katschinski Sigrid
    (Krüger Ursula)

Beauftragte für Jugendsachen der Polizei

14. Mohr Christian
    (N.N)

Komm. Frauenbeauftrage

15. Müller Dorothee

Bewährungshilfe

16. Henrichs Teresa
    (Scholl Anna)

Vertreter Kindertagesstätten

17. Waldmann Florian
    (Halter Rita)

Kreisrechtsausschuss

Vorsitz: Keller Peter, Regierungsdirektor
Krill-Sprengart Nadja, Kreisoberverwaltungsrätin

1. Neumann Klaus
2. Müller Martin (KTM)
3. Hersina Ralf (KTM)
4. Schwarm Ralf (KTM)
5. Emich Erik
6. Gries Waltraud (KTM)
7. Pirron Michael
8. Mees Stephan (KTM)
9. Mahl Matthias
10. Lüer Michael
11. Germann Arnold
12. Knecht Karl-Friedrich (KTM)
13. Kotzian Tom (KTM)
14. Beluli Mark (KTM)
15. Barendrecht Ursule (KTM)
16. Rudat Beate
17. Pfaff Karl
18. Hübner Harald
19. Neißer Jutta (KTM)
20. Reuter-Will Geza (KTM)
21. Richter Gerd Peter
22. Müller Richard
23. Zehbe Rudolf
24. Senft Heike (KTM)

Rechnungsprüfungsausschuss

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitzender: Dr. Peter Degenhardt

1. Westrich Harald (KTM)
   (Wansch Thomas, KTM)

2. Schäffner Daniel (KTM)
   (Hersina Ralf, KTM)

3. Christmann Heinz
   (Rahm Tanja)

4. Bretscher Christopher (KTM)
   (Dr. Herhammer Norbert, KTM)

5. Dr. Degenhardt Peter (KTM)
   (Kassel Jochen, KTM)

6. Mees Stephan (KTM)
   (Roth Alexander, KTM)

7. Layes Jonas (KTM)
   (Meinlschmidt Christian, KTM)

8. Mahl Matthias (KTM)
   (Gries Waltraud, KTM)

9. Kotzian Tom (KTM)
   (Weiske Mario)

10. Knecht Karl-Friedrich (KTM)
    (Kennel Michael, KTM)

11. Zinßmeister Ero (KTM)
    (Rheinheimer Sven, KTM)

12. Penner Gerhard (KTM)
    (Wosnitza Franz, KTM)

13. Reuter-Will Geza (KTM)
    (Neißer Jutta, KTM)

14. Völkl Peter
    (Kaiser Kurt)

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Schneider Jan, 1. Kreisbeigeordneter

1. Müller Martin (KTM)
   (Schattner Frank)
2. Hersina Ralf (KTM)
   (Böhlke Knut)
3. Matheis Dennis
   (Brunck Silke, KTM)
4. Dr. Degenhardt Peter (KTM)
   (Mahl Matthias, KTM)
5. Hechler Ralf (KTM)
   (Kassel Jochen, KTM)
6. Dr. Herhammer Norbert (KTM)
   (Blackburn Sabrina)
7. Layes Jonas (KTM)
   (de Fazio Mattia, KTM)
8. Roth Alexander (KTM)
   (Mees Stephan, KTM)
9. Winkler Uwe (KTM)
   (Knecht Karl-Friedrich, KTM)
10. Kotzian Tom (KTM)
    (Barendrecht Ursule, KTM)
11. Reschke Marco
    (Hübner Harald)
12. Meier Nicole (KTM)
    (Wosnitza Franz, KTM)
13. Mayer Alice
    (Reuter-Will Geza, KTM)
14. Völkl Peter (KTM)
    (Dr. Heinicke Eike, KTM)

Berufsbildende Schule Landstuhl: Arbeitgebervertr.
15. Michael Lindenschmitt

Berufsbildende Schule Landstuhl: Arbeitnehmervertr.
16. Schulz Marcel

Berufsbildende Schule Landstuhl: Elternvertr.
17. N.N.
(N.N)

Berufsbildende Schule Landstuhl: Lehrervertr.
18. Dr. Gurres Stefan
(Kunz Markus)

Gymnasium Ramstein-Miesenbach: Elternvertr.
19. Tetzlaff Annette
(Blauth Cornelia)

Gymnasium Ramstein-Miesenbach: Lehrervertr.
20. Dr. Tophofen Sonja
(Hauter Martin)

Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn: Elternvertr.
21. Steeb Andreas
(Michel Bianka)

Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn: Lehrervertr.
22. Steig-Flick Silke
(Dahlmann Philipp)

Jakob-Weber-Schule Landstuhl: Elternvertr.
23. N.N.
(Gieser Kerstin)

Jakob-Weber-Schule Landstuhl: Lehrervertr.
Schmitt Andrea
(Kreuscher Kerstin)

Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Elternvertr.
24. Guhl Dieter
(Darge Alexander)

Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Lehrervertr.
25. Philipp Wehmann
(Frank Dick)

Sozial- und Gesundheitsausschuss

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Schmidt Peter, Kreisbeigeordneter

1. Hirsch Christian (KTM)
   (Neumann Klaus)
2. Brunck Silke (KTM)
   (Schwarm Ralf, KTM)
3. Gallé Gabriele
   (Westrich Harald, KTM)
4. Bretscher Christopher (KTM)
   (Dr. Herhammer Norbert, KTM)
5. Gries Waltraud (KTM)
   (de Fazio Mattia, KTM)
6. Kassel Jochen (KTM)
   (Mahl Matthias, KTM)
7. Mees Stephan (KTM)
   (Meinlschmidt Christian, KTM)
8. Roth Alexander (KTM)
   (Layes Jonas, KTM)
9. Kotzian Tom (KTM)
   (Kennel Michael, KTM)
10. Barendrecht Ursule (KTM)
    (Beluli Mark, KTM)
11. Christmann Jürgen
    (Müller Florian)
12. Rheinheimer Sven (KTM)
    (Meier Nicole, KTM)
13. Reuter-Will Geza (KTM)
    (Siegfried Doris)
14. Dr. Heinicke Eike (KTM)
    (Völkl Peter, KTM)

Von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagene Mitglieder

1. Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Kaiserslautern e. V.
   N.N

2. Caritas-Zentrum Kaiserslautern
   Schmitt Beate

3. Diakonisches Werk Pfalz
   Blankenburg Nina

4. DRK-Kreisverband Kaiserslautern-Land e. V.
   Müller Jan

5. Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz
   Martin Dieter

6. Kath. Dekanat Kaiserslautern
   Rothenbacher-Dostert Katharina

7. Paritätischer Wohlfahrtsverband
   Lyle David

8. Dekanat an Alsenz und Lauter, Otterbach
   Bäcker Joachim

9. Sozialverband Deutschland e.V
   Umlauff Peter

10. Sozialverband VdK – Rheinland-Pfalz e.V
    Bohn Gottfried

Sportausschuss

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Schmidt Peter, Kreisbeigeordneter

1. Bösl Bernd
   (Müller Martin, KTM)
2. Wansch Thomas (KTM)
   (Westrich Harald, KTM)
3. Steinmann Allessandro
   (Matheis Dennis)
4. de Fazio Mattia (KTM)
   (Dr. Degenhardt Peter, KTM)
5. Gries Waltraud (KTM)
   (Layes Jonas, KTM)
6. Hechler Ralf (KTM)
   (Mahl Matthias, KTM)
7. Kassel Jochen (KTM)
   (Dr. Herhammer Norbert, KTM)
8. Meinlschmidt Christian (KTM)
   (Roth Alexander, KTM)
9. Beluli Mark (KTM)
   (Weiske Mario)
10. Winkler Uwe (KTM)
    (Barendrecht Boudewijn, KTM)
11. da Silva Benjamin
    (Geib Fritz)
12. Penner Gerhard (KTM)
    (Meier Nicole, KTM)
13. Siegfried Doris
    (Reuter-Will Geza, KTM)
14. Völkl Peter (KTM)
    (Dr. Heinicke Eike, KTM)

Beratende Mitglieder

1. Sportkreisvorsitzender.
   Prof. Dr. Litzenberger Rolf
   (Arnold Bernhard)

2. Schulsportbeauftragte
   Uhrig Sandra
   (Schultz-Maurer Annette)

3. Vertreter der Landespflegebehörde
   Dein Andreas
   (Konrad Armin)

4. Vertreter der unteren Bauaufsichtsbehörde
   Trares Hans-Peter
   (N.N)

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Ralf Leßmeister, Landrat

1. Dr. Heid Petra (KTM)
   (Schwarm Ralf, KTM)
2. Neumann Klaus
   (Ulmen Jonas)
3. Müller Martin (KTM)
   (Decker Karin)
4. Bretscher Christopher (KTM)
   (Kassel Jochen, KTM)
5. Mees Stephan (KTM)
   (de Fazio Mattia, KTM)
6. Meinlschmidt Christian (KTM)
   (Gries Waltraud, KTM)
7. Mahl Matthias (KTM)
   (Roth Alexander, KTM)
8. Förster Goswin (KTM)
   (Hechler Ralf, KTM)
9. Knecht Karl-Friedrich (KTM)
   (Barendrecht Boudewijn, KTM)
10. Winkler Uwe (KTM)
    (Kennel Michael, KTM)
11. Hach Petra
    (da Silva Benjamin)
12. Wosnitza Franz (KTM)
    (Rheinheimer Sven, KTM)
13. Neißer Jutta (KTM)
    (Reuter-Will Geza, KTM)
14. Dr. Heinicke Eike (KTM)
    (Ulrich Alexander, KTM)

Beirat für Migration und Integration

Vorsitz: Nader Samadi Therani

Stellv. Vorsitz: Antonios Fotopoulus

Stellv. Vorsitz: Francesca Wagner-Heintz

1. Leis Dominic (CDU)
2. Nader Samadi Therani (CDU)
3. Dawid Forsch (CDU)
4. Ömer Barut (CDU)
5. Goswin Förster (FDP) KTM
6. Markus Müller (SPD)
7. Maximilian Betz (SPD)
8. Antonios Fotopoulus (SPD)
9. Boudewijn Barendrecht (AfD) KTM
10. Michael Kennel (AfD) KTM
11. Rudolf Enikeew (AfD)
12. Francesca Wagner-Heintz (FWG)
13. Harald Hübner (FWG)
14. Alice Mayer (B90/Grüne)
15. Ilka Ferrieres (BSW)

Beirat für ältere Menschen

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Schmidt Peter, Kreisbeigeordneter

1. Brunck Silke, KTM
   (Demper-Mohrhardt Antje)
2. Pirron Michael
   (Jung Hermann)
3. Förster Goswin, KTM
   (Leis Manfred)
4. Barendrecht Ursule, KTM
   (Sauerbrey Gerhard)
5. Hübner Harald
   (Pfaff Karl)
6. Hülsewede Peter
   (Markus Andreas)

Auf Vorschlag der Verbandsgemeinden gewählte Mitglieder

VG Bruchmühlbach-Miesau
1. Stempinski Gilbert

VG Enkenbach-Alsenborn
2. Meusel Christel

VG Landstuhl
3. Dr.Heid Petra

VG Otterbach-Otterberg
4. Welle Martin

VG Ramstein-Miesenbach
5. Rinder Armin

VG Weilerbach
6. Espen Martin

Inklusionsbeirat

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitzender: Schmidt Peter, Kreisbeigeordneter

1. Bohr Boris
2. Hersina Ralf, KTM
3. Barendrecht Ursule, KTM
4. Urschel Klaus
5. Thome Stefan
6. Dr. Heinicke Eike, KTM

Benannt von den Verbandsgemeinden:

7. Seyl Karl-Hermann und Hübner Harald
   (VG Bruchmühlbach-Miesau)
8. Schlosser Daniela und Töpfer Ralf
   (VG Enkenbach-Alsenborn)
10. Hersina Iris und Löffler Jan
    (VG Landstuhl)
11. Westrich Harald und Manz Christian
    (VG Otterbach-Otterberg)
12. Ratka Carsten und Palm Roland
    (VG Ramstein-Miesenbach)
13. Martin Dieter und Paulick Monika
    (VG Weilerbach)

14. Geschäftsbereichsleitung der Abteilung Jugend und Soziales
    Schmidt Peter, KBO

15. Behindertenbeauftragter der Kreisverwaltung Kaiserslautern
    Laufer Heiko

16. Fachbereichsleitung „Soziales“
    Gras Alina

Landwirtschaftsbeirat

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: N.N.

1. Weiß Thomas
   (Hack Fritz)

2. Knecht Karl-Friedrich (KTM)
   (Barendrecht Boudewijn, KTM)

3. Gries Waltraud (KTM)
   (Jung Hermann)

4. Hach Petra
   (Schmitt Jan, KTM)

Vorgeschlagene Personen
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.

1. Vogelgesang Jürgen
   (Peter Gerhard)

2. Franke Clara
   (Hanke Conny)

3. Pfleger Achim
   (Blauth Friedermann)

4. Jung Roland
   (Gortner William)

5. Raab Karl-Heinz
   (Guhl Dominik)

Vertreter/in im Psychiatriebeirat der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Schmidt Peter, Kreisbeigeordneter

(alternierend mit N.N., Beigeordneter Stadt Kaiserslautern)

1. Hirsch Christian (KTM)
   (Wansch Thomas, KTM)

2. Mees Stephan (KTM)
   (Roth Alexander, KTM)

3. Barendrecht Ursule (KTM)
   (Beluli Mark, KTM)

4. Meier Nicole (KTM)
   (Zinßmeister Ero, KTM)

Vertreter/in im gemeinsamen Beirat für Weiterbildung Stadt und Landkreis Kaiserslautern

Roth Alexander (KTM)

Frauenbeirat

Vorsitz: Dorothee Müller

1. Albrecht Else, Landfrauen Kreisverband KL
2. Bäcker Helga, DAIFC Kaiserslautern
3. Barendrecht Ursule, KTM (AfD)
4. Brunck Silke, KTM (SPD)
5. Busch-Wagner Susanne, GBS VG Enkenbach-Alsenborn
6. Degen Sandra, GSB VG Weilerbach
7. Estornell-Borrull Eva, DAIFC Kaiserslautern
8. Graf Janine, GBS VG Otterbach-Otterberg
9. Gries Waltraud, KTM (CDU)
10. Havel Hannah, GSB VG Bruchmühlbach-Miesau
11. Heib Ulrike, ver.di Bezirk Pfalz
12. Heinz Gabriele, Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Dachverband Speyer
13. Kallmayer Hildegard, DAIFC Kaiserslautern
14. Kappler Silke, GSB VG Ramstein-Miesenbach
15. Marotte Mirjam, GSB VG Bruchmühlbach-Miesau
16. Meier Nicole, KTM (FWG)
17. Michalik Bärbel, Deutscher Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Kaiserslautern-Kusel e.V.
18. Neißer Jutta, KTM (Bündnis 90/Grüne)
19. Ohnesorg Julia, GSB VG Landstuhl
20. Rauch Fabienne, GSB VB Bruchmühlbach-Miesau
21. Reuter-Will Geza, KTM (Bündnis 90/Grüne)
22. Reyer Adelheid, Evangelische Frauen im Dekanat Otterbach

23. Schirra Christina, GSB VG Landstuhl
24. Schneider Christine, DAIFC Kaiserslautern
25. Dr. Schulz Brigitte, Gleichstellungsbeirat VG Enkenbach-Alsenborn
26. Senft Heike, KTM (Die Linke)
27. Spriess Petra, Deutscher Hausfrauen-Bund, Ortsverband Kaiserslautern e.V.
28. Thomson Heike, GSB VG Otterbach-Otterberg
29. Weißert Mechthild, Trägerverin Frauenzuflucht Kaiserslautern e.V.
30. Wiedmann Silke, AG sozialdemokratischer Frauen

Beirat für Naturschutz von 2025 - 2030

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitzender: Spriess Thomas

1. Brunck Silke
   (Schwarm Ralf)

2. Heske Wilfried
   (Dobras Klaudia)

3. Guhl Dominik
   (Cornelius Jochen)

4. Prof. Dr. Henninger Sascha M.
   (Dr. Leitte Arne)

5. Günther Sabine
   (Riesbeck Otto)

6. Theato Markus
   (Pommer Veronika)

Verbände:

7. Schmidt Peter
   (Riesinger Monika)

8. Schmidt Otto
   (Schäffler Svenja)

9. Hyhs Udo
   (Venske Steffi)

10. Spriess Thomas
    (Schmitt Ursula)

11. Klein Karl-Heinz
    (Neißer Anika)

12. Reincke Jürgen
    (Müller Andreas)

Jagdbeirat

(Amtsperiode 01.04.2023 – 31.03.2028)

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitzender: Kreisjagdmeister Gramowski Hubertus
Stellvertreter: Müller Markus

1. Blauth Friedemann
   (Albrecht Günter)

2. Albrecht Else
   (Cornelius Thomas)

3. Lehmann Dorothea
   (Golditz Mathias)

4. Schubert Dirk
   (Pecho Britta)

5. Simbgen Ralph
   (Hack Friedrich)

6. Pfleger Achim
   (Gerhard Peter)

7. Klein Reiner
   (Schwarm Ralf)

8. Schütz Gabriele
   (Janovsky Claudia)

9. Trinkaus Herbert
   (Rasch Holger)

10. Becker Benita
    (Jeblick Axel)

11. Bader Karl Friedrich
    (Dr. Jacob-Grützmann Hella)

12. Hach Karl
(N.N.)

13. Diekmann Tim
(Penner Gerhard)

14. Schmidt Peter
(N.N.)

15. Dr. Stephan Manfred
(Lehmann Dorothea)

Vertreter/in im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern (WFK)

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Leßmeister Ralf, Landrat

(alternierend mit Kimmel Beate, Oberbürgermeisterin)

1. Schäffner Daniel (KTM)
   (Hirsch Christian, KTM)

2. Hechler Ralf (KTM)
   (Dr. Degenhardt Peter, KTM)

3. Winkler Uwe (KTM)
   (Beluli Mark, KTM)

4. Zinßmeister Ero (KTM)
   (Meier Nicole, KTM)

Vertreter/in im Aufsichtsrat der Pfälzischen Gesellschaft für Arbeitsmarktmanagement mbH (PGA)

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Leßmeister Ralf, Landrat

(alternierend mit Kimmel Beate, Oberbürgermeisterin)

1. Schäffner Daniel (KTM)
   (Christmann Heinz)

2. Mahl Matthias
   (Meinlschmidt Christian, KTM)

Vertreter Aufsichtsrat
Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH

Aufsichtsratsvorsitzender: Leßmeister Ralf, Landrat

1. Leßmeister Ralf
2. Müller Martin (KTM)
3. Mees Stephan (KTM)
4. Knecht Karl-Friedrich (KTM)

Vertreter im Beirat der Siebenpfeiffer-Stiftung

1. Neumann Klaus (KTM)
   (Schommer Barbara)
2. Rung Walter (KTM)
   (De Fazio Mattia, KTM)

Vertreter/in in der Hauptversammlung des Landkreistages

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz:, Landrat Schwickert Achim, Westerwaldkreis

1. Stellvertreter: Landrätin Gieseking Julia, Landkreis Vulkaneifel

2. Stellvertreter: Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld, Landkreis Bad Dürkheim

1. Müller Martin, KTM
   (Hirsch Christian, KTM)

2. Bretscher Christopher, KTM
   (Mahl Matthias, KTM)

3. Dr. Herhammer Norbert, KTM
   (Mees Stephan, KTM)

4. Wosnitza Franz (KTM)
   (Penner Gerhard, KTM)

5. Winkler Uwe (KTM)
   (Barendrecht Ursule, KTM)

Regionalausschuss

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz (alternierend):

Beate Kimmel, Oberbürgermeisterin /Ralf Leßmeister, Landrat

Vorsitz ab 01.07.2026: Landrat Ralf Leßmeister

1. Westrich Harald (KTM)
   (Schäffner Daniel, KTM)

2. Kassel Jochen (KTM)
   (Roth Alexander, KTM)

3. Dr. Degenhardt Peter (KTM)
   (De Fazio Mattia, KTM)

4. Hechler Ralf (KTM)
   (Dr. Herhammer Norbert, KTM)

5. Winkler Uwe (KTM)
   (Barendrecht Ursule, KTM)

6. Zinßmeister Ero (KTM)
   (Rheinheimer Sven, KTM)

7. Wolf Jonas (KTM)
   (Neißer Jutta, KTM)

8. Ulrich Alexander (KTM)
   (Völkl Peter, KTM)

Vertreter/in in der Regionalvertretung Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)

(Stellvertreter/in in Klammern)

1. Meier Nicole (KTM)
   (Zinßmeister Ero, KTM)

2. Westrich Harald (KTM)
   (Schäffner Daniel, KTM)

3. Winkler Uwe (KTM)
   (Barendrecht Ursule, KTM)

Vertreter/innen auf Vorschlag der Verbandsgemeinden:

1. Dr. Peter Degenhardt
   (Dick Elke)

2. Ralf Hechler
   (Torsten Lenhart)

3. Brunck Silke
   (Hirsch Christian)

Trägerversammlung Jobcenter

gemäß § 44 b SGB II

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Schmidt Peter, Kreisbeigeordneter

1. Schäffner Daniel (KTM)
   (Brunck Thomas)

2. Meinlschmidt Christian (KTM)
   (Mees Stephan, KTM)

3. Kennel Michael (KTM)
   (Kotzian Tom, KTM)

Vertreter/in in der Verbandsversammlung der Sparkasse Kaiserslautern

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Leßmeister Ralf, Landrat

1. Westrich Harald (KTM)
2. Wansch Thomas (KTM)
3. Dr. Degenhardt Peter (KTM)
4. Kassel Jochen (KTM)
5. Dr. Herhammer Norbert (KTM)
6. Barendrecht Boudewijn (KTM)
7. Unnold Uwe (KTM)
8. Neißer Jutta (KTM)
9. Ulrich Alexander (KTM)

Vertreter/in im Verwaltungsrat der Sparkasse Kaiserslautern

(Stellvertreter/in in Klammern)

Vorsitz: Leßmeister Ralf, Landrat

1. Westrich Harald (KTM)
   (Schäffner Daniel, KTM)

2. Wansch Thomas (KTM)
   (Hersina Ralf, KTM)

3. Klein Marcus (KTM)
   (Mees Stephan, KTM)

4. Dr. Degenhardt Peter (KTM)
   (Dr. Herhammer Norbert, KTM)

5. Hechler Ralf (KTM)
   (Kassel Jochen, KTM)

6. Knecht Karl-Friedrich (KTM)
   (Barendrecht Boudewijn, KTM)

7. Zinßmeister Ero (KTM)
   (Wosnitza Franz, KTM)

8. Unnold Uwe (KTM)
   (Meier Nicole, KTM)

9. Neißer Jutta (KTM)
   (Hülsewede Peter)

10. Ulrich Alexander (KTM)
    (Kaiser Kurt)

Vertreter/in in der Verbandsversammlung
Schulzweckverband der
Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn (IGS)

Vorsitz: Brunck Silke, Bürgermeisterin

1. Wansch Thomas (KTM)

2. Roth Alexander (KTM)

3. Kennel Michael (KTM)

4. Penner Gerhard (KTM)

Mitglieder des Schulträgerausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn (IGS)

1. Wansch Thomas, KTM
   (Nagel-Wagner Christiane)

2. Förster Goswin, KTM
   (Roth Alexander, KTM)

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn (IGS)

1. Wansch Thomas, KTM
   (Nagel-Wagner Christiane)

2. Förster Goswin, KTM
   (Roth Alexander, KTM)

3. Kennel Michael, KTM
   (Knecht Karl-Friedrich, KTM)

Vertreter/in in der Verbandsversammlung
Schulzweckverband der
Integrierten Gesamtschule Landstuhl (IGS)

Vorsitz: Dr. Degenhardt Peter, Bürgermeister

1. Hersina Ralf (KTM)

2. De Fazio Mattia (KTM)

3. Winkler Uwe (KTM)

4. Wosnitza Franz (KTM)

Mitglieder des Schulträgerausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Landstuhl (IGS)

1. Hersina Ralf, KTM
   (Bütow Jan)

2. De Fazio Mattia, KTM
   (Gries Waltraud, KTM)

3. Winkler Uwe, KTM
   (Winkler Angela)

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Landstuhl (IGS)

1. Hersina Ralf, KTM
   (Bütow Jan)

2. De Fazio Mattia, KTM
   (Gries Waltraud, KTM)

3. Barendrecht Boudewijn, KTM
   (Winkler Uwe, KTM)

Vertreter/in in der Verbandsversammlung
Schulzweckverband der
Integrierten Gesamtschule Otterberg (IGS)

Vorsitz: Westrich Harald, Bürgermeister

1. Müller Martin (KTM)

2. Dr. Herhammer Norbert (KTM)

3. Beluli Mark (KTM)

4. Zinßmeister Ero (KTM)

Mitglieder des Schulträgerausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Otterberg (IGS)

1. Müller Martin, KTM
   (Fender Walter)

2. Dr. Herhammer Norbert, KTM
   (Eimer-Hartmann Ute, KTM)

3. Beluli Mark, KTM
   (Kotzian Tom)

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule Otterberg (IGS)

1. Müller Martin, KTM
   (Fender Walter)

2. Dr. Herhammer Norbert, KTM
   (Gieser Markus)

3. Kotzian Tom, KTM
   (Beluli Mark, KTM)

Vertreter/in in der Verbandsversammlung
Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Neckar (ZRN)

1. Dr. Heid Petra, SPD

2. Roth Alexander, CDU (KTM)

Vertreter/in im Verwaltungsrat
Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern - ZAK -
Ortsgemeinde Mehlingen

Vorsitz: Leßmeister Ralf, Landrat
(alternierend mit Kimmel Beate)

1. Pulver Hartwig

2. De Fazio Mattia (KTM)

3. Dr. Degenhardt Peter (KTM)

4. Knecht Karl-Friedrich (KTM)

5. Unnold Uwe (KTM)

6. Ulrich Alexander (KTM)